



STATUTEN
ÜBERARBEITET 15.11.13

STATUTEN

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen "Kirchenchor Cäcilia Rütihof besteht in Rütihof (Pfarrei Baden) ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er gehört dem Kirchenmusikverband KMV Kanton Aargau an.

Art. 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Pflege der alten und zeitgenössischen Kirchenmusik zur Mitgestaltung der sonn- und feiertäglichen Gottesdienste der Pfarrei.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.
- 3.2 Aktivmitglieder können Frauen und Männer röm.-kath. Konfession werden, die genügend gesangliche Fähigkeiten aufweisen. Angehörige anderer Bekenntnisse können als Aktivmitglieder aufgenommen werden, sofern sie den Zweck des Vereins anerkennen. Die Bewerber haben sich bei einem Vorstandsmitglied oder beim Chordirigenten anzumelden. Der Chordirigent kann eine Stimmprobe vornehmen.
- 3.3 Ehrenmitglieder
Aktivmitglieder, welche insgesamt 25 Jahre dem Verein angehören, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt. Zu Ehrenmitgliedern können auch Personen ernannt werden, die sich um den Verein und seine Interessen besonders verdient gemacht haben.

Art. 4 Organisation

- 4.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren
- 4.2 Die Generalversammlung (GV)
Jährlich findet im November die ordentliche Generalversammlung statt, wobei folgende Geschäfte zu erledigen sind:
1. Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Generalversammlung. Auch Protokolle allfälliger ausserordentlicher GVs sind zur Genehmigung zu unterbreiten.
 2. Entgegennahme des Jahresberichtes
 - a) des Präsidenten
 - b) des Kassiers (Jahresrechnung)
 - c) der Revisoren
 - d) des Chordirigenten
 3. Ehrungen und Mutationen
 4. Behandlung von Anträgen
 - a) des Vorstandes
 - b) der Mitglieder
 5. Wahlen
 - a) des Vorstandes
 - b) des Präsidenten
 - c) der Rechnungsrevisoren
 6. Verschiedenes
- 4.3 Bestimmungen für die Generalversammlung
- a) Die Wahlen finden in der Regel alle zwei Jahre statt.
 - b) Sie werden von einem zu wählenden Tagespräsidenten durchgeführt.

- c) Wichtige Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzureichen.
- d) Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder sowie der Präses und der Chorleiter.
- e) Die Wahlen sind offen. Auf Antrag kann die GV geheime Abstimmung beschliessen.
- f) Bei Wahlen und Abstimmungen zu Geschäften entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

4.4 Die ausserordentliche Generalversammlung
Für die Behandlung von Geschäften, deren Wichtigkeit eine GV erfordert, kann eine ausserordentliche Generalversammlung entweder vom Vorstand oder von 25% der Aktivmitglieder verlangt werden. Sie wird vom Vorstand einberufen und ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzukündigen.

4.5 Der Vorstand
Er besteht aus 7 Mitgliedern, dem Seelsorger von Rütihof und Chorleiter von Amtes wegen, Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Archivar (oder einem Beisitzer). Die Sänger/innen sollen mit mindestens zwei Mitgliedern im Vorstand vertreten sein.
Vorstand und Präsident werden von der Generalversammlung gewählt. Die Zuteilung der übrigen Ämter ist Sache des Vorstandes. Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte.
Der Vorstand verfügt über eine Kompetenzsumme, die sich im Rahmen des üblichen bewegt.

4.6 Aufgaben der Vorstandsmitglieder
Dem Präses obliegt die Einführung des Chores in den Geist der Liturgie.

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er beruft Vorstandssitzungen sowie Versammlungen ein und leitet diese. Er unterschreibt die Protokolle. An der GV legt er einen schriftlichen Jahresbericht über die Tätigkeit des Chores vor.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit und unterstützt ihn in allen seinen Funktionen.

Der Aktuar führt die Protokolle und erledigt alle ihm übertragenen schriftlichen Arbeiten.

Der Kassier führt das Rechnungswesen.

Der Archivar verwaltet die Musikalien des Archivs und stellt für Proben und Aufführungen das Notenmaterial bereit.

Ev. Beisitzer können mit besonderen Aufgaben betraut werden.

Der Chorleiter hat die musikalische Leitung inne.

4.7 Zwei Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungen des Vereins und erstatten der GV einen schriftlichen Bericht. Sie werden für eine zweijährige Amtsdauer von der GV gewählt und dürfen dem Vorstand nicht angehören.

4.8 Rechtsverbindliche Unterschrift
Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident gemeinsam mit dem Aktuar. Der Vizepräsident kann bei Abwesenheit des Präsidenten oder des Aktuars an deren Stelle unterschreiben.

Art. 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

5.1 Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, bei Proben und Aufführungen mitzuwirken sowie an Versammlungen teilzunehmen. Absenzen sollen auf ein verantwortbares Minimum beschränkt werden und sind dem Präsidenten, Chordirigenten oder einem Vorstandsmitglied zu melden. Über den Besuch der Proben und Aufführungen wird Kontrolle geführt.

Einem Mitglied, das für eine wichtige Aufführung zu wenig vorbereitet ist, kann der Chordirigent nahe legen, nicht mitzuwirken.

In der Regel findet wöchentlich eine ordentliche Probe statt, mit Ausnahme der festgelegten Chorferien.

Austritte sind dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

Wenn ein Aktivmitglied heiratet und die Trauung in Rütihof stattfindet, wirkt der Chor nach Möglichkeit an der kirchlichen Hochzeitsfeier mit.

Stirbt ein Aktiv- oder ein Ehrenmitglied, beteiligt sich der Chor nach Möglichkeit an der Trauerfeier am Begräbnistag oder hält zu einem späteren Zeitpunkt einen eigenen Gottesdienst ab.

5.2 Längere Absenzen

Grundsätzlich erwartet der Verein die regelmässige Proben-
teilnahme. Aktivmitglieder können eine Absenz von bis zu 6
Monaten beim Vorstand beantragen. Während dieser Zeit läuft
die Mitgliedschaft weiter, ohne dass das Mitglied aktiv am
Vereinsleben teilnimmt.

Übersteigt die Absenz die genannte Frist kann auf Antrag des
Mitgliedes (mündlich oder schriftlich), in Abstimmung mit dem
Vorstand eine Nachfrist gewährt werden. Der Chor ist
entsprechend zu informieren. Darüber hinausgehende
Auszeiten führen an der nächstfolgenden GV zum Verlust der
Mitgliedschaft.

5.3 Ehrungen

Hat ein Mitglied jeweils ein volles Jahrzehnt an Mitgliedsjahren
erreicht so wird es an der GV geehrt.

5.4 Nach Möglichkeit unternimmt der Verein jährlich eine Reise.

Art. 6 Finanzen

Der Verein hat folgende Einnahmen:

- a) Beiträge der Kath. Kirchgemeinde Baden
- b) Erträge aus musikalisch-theatralischen Aufführungen
- c) Schenkungen und Vermächtnisse

Art. 7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Änderung der Statuten
Die Statuten können jederzeit durch eine Generalversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.
- 7.2 Auflösung des Vereins
Der Verein kann nur durch eine Generalversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins müssen Vereinsvermögen und Musikalien der Kath. Seelsorgestelle Rütihof-Dättwil übergeben werden mit der Bestimmung, diese einem mit gleichem Zweck sich neu bildenden Verein zu übertragen.
- 7.3 Mitglieder haften nicht persönlich für das Vereinsvermögen.

Vorliegende Statuten wurden an der Generalversammlung vom 15. November 2013 angenommen und ersetzen die Version vom 15. Nov. 2002 (Korr. in Art 1 und 5.3).

Der Präsident:



Helmut Dallermassl

Der Aktuar:



Willi Rohr